

Montag / den 15. Decembris Anno 1744.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen x. x. Unfers aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approba-
tion und auf Dero specialen Befehl

No.



L.

Wochenliche Duisburgische
Auf das Interesse der Commercien / der Clevischen / Geldrischen / Märsch-
und Märkischen / auch umliegenden Landes Orten / eingerichtete
Adresse- und Intelligenz-Zettel.

Nachricht von dem Leben / Schriften und Verdiensten
CONRADI HERESBACHII.

Elfte und letzte Fortsetzung.

LXVIII. **N**och ist hier unter seinen Schriften mit Stillschweigen nicht zu übergehen dasjenige Glaubens-Bekänntniß / welches Wernerus Teschenmacher in seiner Repetitione brevi Catholicae & Orthodoxae Religionis mit ausgegeben unter dieser Aufschrift: Confessio Fidei CONRADI HERESBACHII. Vefal. 1635. Bey welcher Gelegenheit die Frage billig recht erdteret zu werden verdienet / welcher Partey Heresbachius eigentlich zugethan gewesen. Siehet man dieses Glaubens-Bekänntniß nur an / so kan gar nicht geleugnet werden / oder dieser fürtreffliche Mann habe in allen Punkten / wenigstens in denen / welche daselbst berühret werden / eben dasjenige geglaubt und vor wahr gehalten / was die Protestanten / und ins besondere die Reformirten heutiges Tages lehren / doch so / daß Er sich die Ausdrückungen Philippi Melancthonis wegen ihrer sonderbaren Bescheidenheit und Behutsamkeit gefallen lassen / der in der Lehre vom Abendmahl mit Calvino einerley Sprache führete / wodurch die etwas mehr platte und rauhe / in der That aber doch eben wahre Ausdrückung Zwinglii in ein klarers Licht gesetzt / und der verhaßte den Herzogen verdächtige Name der Sacramentirer / unter welchem sonst die Schweizerische Glaubens-Genossen zugleich mit den Wiedertäufern vorher unbilliger Weise über einen Ramen geschoren wurden / vermieden schien. Wan man ferner hierbey in Betrachtung siehet / was Teschenmacher

Schenmacher in der Vorrede des erwähnten Buches von Heresbachio anführet / und wir selbst im vorhergehenden deutlich genug und nach der Wahrheit erzelet / läßt sich auch nichts anders vermuthen.

LXIX. Obschon nun also nach Erasmi Tode / der niemals mit der Sprache recht heraus gewollt / Heresbachius sich viel näher mit den Protestanten / und insonderheit mit den Reformirten vereiniget / was die Glaubens-Artikel selber betrifft / wie der Augenschein und alle Umstände zu erkennen geben / so hat Er dennoch in so weit Erasmi Methode behalten / daß Er sich vor seiner Person von der Römisch-Catholischen Kirche nicht trennen wollen / wegen diejenige Stücke / welche in derselben noch übrig wären / die in der That und Wahrheit / und nicht dem bloßen Vorgeben nach / mit der ersten Apostolischen Glaubens-Lehre / und den besten Kirchen-Vätern übereinkamen. Und also war Er in der Meinung / daß keine äußerliche Trennung hätte sollen statt haben wegen diese oder jene Ceremonien / wan sie nur nicht auflöschlich wären; die ärgerlichen aber müßten abgethan werden / und dagegen dürfte sich die Römische Kirche nicht sperren / und noch vielweniger gegen gesunde und mit der heiligen Schrift übereinstimmende Glaubens-Artikel / die keiner nach seinem Gewissen zu ergreifen ohne Anti-Christlicher Blindheit könnte verhindert werden. Und hierauf lief auch der innerliche wahre Grund und Herzens-Meynung Philippi Melanchthonis in vielen Dingen fast hinaus. Aber war dan solches von den Segnern zu erhalten? Nichts frage ich weiter.

LXX. Heresbachium betreffend / braucht es nichts mehr / als das Zeugniß seines ungewisselfelten Freundes Johannis Sturmii (welcher grosse Mann zu Strassburg fast zum Märtyrer vor die Reformirten geworden) aus der Vorrede über Heresbachii Commentarium in Psalmos anzusehen. In his autem partium contentioibus, heisset es daselbst gleich im Anfang / feliciores illi aliquibus esse videntur, qui cum in utraque parte viderent, quod displiceret, privatim sibi sapere & vivere maluerunt, quam se certaminum periculis committere. Fuerunt etiam ex his aliqui, & adhuc sunt, qui in publicum suis monumentis progressi, mediam viam secuti sunt: & absque offensione alterutrius partis Pontificiorum & Evangelicorum: sive ut nunc nos nominamus Catholicorum & Protestantium. &c. Hernach rechnet er unter denen / welche diesen Mittel-Weg eingeschlagen / vor allen andern Heresbachium / und nebst ihm den Desid. Erasmus / Johannem Capnionem / Bonifacium Amerbachium / Beatum Rhenanum / anderer / welche damals noch lebten / zu geschweigen. Kurz hernach heisset es noch deutlicher: Et redeundum ad HERESBACHIUM, qui cum in Pontificatu vixerit, in eoque vita defunctus sit; tamen & vita & monumentis suorum scriptorum æquatam laudem apud nos Pontificiosque ipsos post se reliquit.

LXXI. Von der Sache dan nach ihrer wahren Beschaffenheit ohne blinde Ubereilung zu reden / so war Heresbachius so wenig ein Römisch-Catholischer nach der heutigen Form / welche auf dem Keissen des Tridentinischen Concili verfertigt / und die Sachen noch unheilbarer gemachet / so wenig Er sich zu den Protestantischen Kirchen äußerlich halten wollen; obschon Er ihre Glaubens-Artikel / insonderheit der Reformirten / und des Melanchthons vollkommen approbirte / etwan einige wenige / die äußerliche Einrichtung betreffend / ausgenommen. Unterdessen führte Er ein sehr Gottseliges Leben. In seinem Buche de Re Rustica erzelet Cono (unter welchem Namen Er sich selber verthehet) dem Rigoni / daß ob Er schon Alters und des Orts halber nicht allezeit die Kirchen besuchen könnte / so höre Er doch täglich die Propheten / die Apostel / den Basilium / Chrysostomum / Nazianzenum / Ambrosium / Eyprianum / Augustinum / und andere in ihren Schriften predigen; doch des Sommers gebe Er zur Kirchen / höre Predigten / bediene sich der Sacramenten / u. s. f.

LXXII. Bey dieser Aufführung blieb Er beyden Theilen eben lieb und angenehm / wie Sturmii ausdrücklich bezeuget. Und dieses war ein rares nur wenigen dergleichen Leuten wiederfahrtes Glück. Die meisten solcher Neutralisten haben es bey beyden Parteyen verborren. Erasmus selber vergleicht einen solchen mit jemand / der im mittelsten Stockwerk eines hohen Roth und Steinen angedacht werde. Und dieses kan genug zur Beschreibung Heresbachii / und zur Entdeckung der wahren Umstände seyn; welches zu wissen nöthig war: weil man sich hieraus zugleich eine Idee vom Hofe des Herzogs machen kan.

LXXIII. Ein artiger Zufall / der ihm einstmahl begegnet / wird von vielen erlebt / der schließlich mit beyzufügen ist. Er hörte einen Mönch predigen folgender Gestalt: „Es ist jetzt eine neue Sprache erfunden worden / welche man die Griechische nennet / vor dieser nehmet euch fleißig in acht; denn sie ist eine Mutter aller Ketzereyen; und in dieser Sprache hat man auch jetzt ein Buch gedruckt / welches das Neue Testament genant wird. u. s. f. Siehe Reimmannum Introd. in Hist. Liter. Tom. II. p. 140. Car. Christian. Schrammum, Schediasm. Historico-Literario-Critico &c p. 125. Observat. Miscellan. XXVIII. Theil p. 299. Von seiner Etymologischen Sprach-Übung siehe auch Joh. Georg. Eccardum Histor. Studii Etymol. c. 2. p. 23. Ich schliesse diese Lebens-Beschreibung mit denjenigen Versen / womit ich ehemals meine auf ihn gehaltene Oration auch beschlossen habe:

Mitis HERESBACHI, Grajæ prænobile sidus
Phocidos, & patriæ lucida gemma tuæ;
Cujus in ingenio Virtus genuina, Pudorque,
Et Pietas veræ simplicitatis amans,
Integritas, Candor, regina Modestia sedem
Fixerat, & sanctæ Religionis Honos,
Doctrinæque decus gazas superantis Eoas,
Quodque vetus Latium, vel vetus Hellas habet.
Ipse tuas dotes magnus veneratus Erasmus
Noverat, & priscam Clivia tota fidem.
Nomen Erythræis meritum radiare lapillis
Candida jam niveis Fama levavit equis.
At pietatis opus cum legerit ultimus Orbis,
Te super & nubes & super astra vehat.
Ossa cubent, divine Senex, cineresque pererrent
Cumque croco violæ, cum violisque rosæ.
Manibus accedens requiem pia turba precetur.
Sufficit! hoc nostri pignus amoris habe.

Joh. Hildebr. Withof.

II. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Da in gefolge allergnädigsten Apostillair-Bescheides aus Hochpreisl. Eley- und Märckischer Landes Regierung / de dato Elebe den 5. Nov. 2. c., E. E. Magistrat der Stadt Duisburg intentioniret ist / auf den 17. Decembr. und zwar Vormittags Glocke 10. auf der Raht-Stube / einige im Fürstenthum Möers bey Schwaffen und der Hohen Straffe gelegene Vicarien Länderey / wovon Bullermann hiesigen Vicarien an Pacht liefert 3. Malter 3. Scheffel Roggen / item 2. Mltir. Gersten Möersische Waas / plus licitanti zu verkaufen; und dan besagter jetziger Pächter Bullermann dafür allbereits 950. Thlr. Eleyisch angeboten; So wird solches allen übrigen etwa hiezu auch Lust tragenden des Endes bekannt gemacht / damit sie sich an obbestimmtem Tage / Stunde und Ort einfinden / ein mehrers davor bieten / und ihr'n Vortheil suchen können.

III. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Demnach Sr. Königl. Majestät 10. aus Dero Hochpreisl. Eley- und Märckischen Justiz Rath unterm 25. Avg. und zuletzt unterm 20. Nov. / ad instantiam & causam Johann Henrich Kakebusch / wider die Gemeine zu Erle im Münsterischen / dem Königl. Richtern der Stadt und Amts Schermbach / Herrn Schürmann / allergnädigst committiret / die in judicatum prolabirte Urtheil / da dafelbst desertoria ergangen / aller Einwendungen ohngehindert / entweder gegen die Erlische Gemeine überhaupt / oder gegen derselben Membra insbesonder quovis meliori modo, sowol quoad summam capitallem, als quoad usuras, zur Execution zu stellen / und durch nichts sich daran behindern zu lassen; Als sollen die von Triumphanten Kakebusch angegebene / in der Erler Münsterischen im Eleyischen durchschießender Gemarcken gelegene / denen Erlischen Eingessenen ausländige Parcellen / jedoch periculo impetranis, in dreyen Terminen / als auf den 15. Decemb.

Anhang.

Num. L. Dienstags den 15. Decembris 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

IV. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Es ist Meister Johann Henrich Jansen vorhabens (aus mangel der Arbeit) seine 2. Wül-
lenweber Setbauen / samt darzu gehörigen Gereidschaft / Spin- und Spuhl-Räder / Flachhoorb /
Scheer-Rahmen / und andere darzu gehörige Gereidschaft / wie auch sein Haus auff der Rhein-
strasse gelegen / aus der Hand zu verkaufen; welche zu ein oder anderm Lust haben mögten / die
sönnen sich bey ihm je eher je lieber angeden.

V. Sachen / so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

De Erfgenaem van den overledenen Apothequer Hr. Erpens tot Gennepe is voornemens,
aen den Meestbiedende te verkoopen, desselfs naegelactene Apotheque. Deselve bestaet in 1.
grooten, 3. kleine metallene, 1. marmere en 1. glaserne Morsels, houtte noten Toonbanck
met een gellingerde Kapel daarop, Winckel-Schapen in 't Midden, een nooteboome gelling-
erde Kast daar in, een Kast waar in 49. geliste Doosen, een Kast met 28. Dosen, 25. Oly-
Kannen, 63. Unguent Potten, een Lade so lanck als de Winckel-Schapen, waar in 20. La-
den, koperne Schaelen met Gewicht en Maeten, voorders wat tot eene Apotheeck behoort,
en nog redelyck met Medicynen versien; So ymant genegen is deselve te koopen, gelieve
sich by Schepen Erpens tot Gennepe te melden, en soecke syn Voordeel.

Hiermede word bekend gemaekt, dat de Weduwe Knippen gefint is, haer Schip, waer-
mede deselve tot dato toe den Rhyne op- en nedergefahren is, en in goeden Staet synde, met
alle synen Toebehoor, uyt de Hand te verkoopen, en ter Plaetse, alwaer het begeert word,
vry te leveren; Alle diegeene, die daertoe Genegenheyt mogt hebben, kan sig by de geseyde
Weduwe Knippen tot Cleve in de Voorstad melden, ende met haer daerover Accord treffen.

Nachdem die Freyfrau von Hdete zu Westhausen / modd Deroselben hinterlassene minderjäh-
rige Erbgenahmen / vermdg einer beym Ehurfürst. freyen Schwed. Gericht zu Lynn präsentir- und
dadey behörend realisirter Obligation / die Freyfrau und Erbgenahmen von der Neck zum Offen-
berg / des in vorgemelt. Obligation beschriebenen und von denenselben eingestandenen nahmbafften
Capitalis, und darab fälliger Interesse halber gerichtlich besprochen / und die Sache rechtlicher Dr-
dnung nach so weit prosequiret und vollführet hat / daß wohlgemelte Freyfrau von Hdete / modd
Deroselben hinterlassene Erbgenahmen / in den Jhro sub generali Hypotheca mit eingesezten per
Kirspe-Bockum Amts Lynn gelegenen / der vermittelter Freyfrauen und Erbenahm. von der Neck
zugehörigen Allodial-freyen / so genannten grossen Feld-Zehnten servais servandis immittiret / und
endlich nach Verlauff der darzu erforderlicher Frist die Tax- und Distraktion sothanen Zehntens
von Gerichts wegen erkannt / und auf den 7. Januar. des bevorstehenden 1745ten Jahrs festge-
setzet worden: Als werden mehrgemelte Freyfrau und Erbgenahmen von der Neck ad videndum
distrahi so wohl / als auch / falls ein- oder anderer annoch eine Rechts-begründete Ansprach auf
das distrahirendes Stück zu haben vermeinen mögte / insolcher alsdan sub poena perpetui silentii
behörend vorzubringen hiemit abgeladen. Diesennach wird Jedermänniglichem auch hierdurch
kund und zu wissen gethan / daß diese also von Recht und Gerichts wegen erkente Distraktion auf
vorerwähnten Tag in dem Rathhaus zu Lynn des Nachmittags um 1. Uhr vorgenommen / und off-
gemelte Zehnten bey alsdan versamleten Gericht dem Meistbietenden verkauft / und adjudiciret
werden solle. Wes Ends die hierzu Lusttragende sich in gedachtem Rathhaus auf bestimmten Tag
und Stund einfinden / und nach Anhdung deren Conditionen / ihrem Belieben nach darauf hds-
ben / und ihren Vortheil suchen können.

Es sollen einige gepfändete wöllene Tücher / Sayen und Hüfte von Gerichts wegen distrahi-
ret / und den 17. m. c. Vormittags Glocke 10. außm Rathhaus zu Ereyvelt / plus offerenti ver-
kauft werden.

Es wird hiemit Jedermänniglich bekannt gemacht / daß ad instantiam der Frau Wittibe bes
seel. Hrn. Bürgermeistern Haesbaert / des Hrn. Scheyen von der Vorcken in der Hagischen Estrasse
zu Eleve / einerseits Mefrau Wittiben Haesbaerts / anderseits Erben. Nedernbergs kentlich gele-
gene / und auf 3200. Rthlr. taxirte Wohnbehausung / samt vor dem Nassauschen Thor liegender
und auf 700. Rthlr. taxirter Garten / ingleichen dessen in der Eyck / Amis Eleve / gelegene und
auf 275. Rthlr. æstimirte Wevde / auf den 18. Dec. a. c. zum gerichtlichen Verkauf angehangen
werden / und den 15. Januarii 1745. die erste / so dann den 12. Febr. d. a. die letzte Kerze / dar-
auf ausbrennen solte / welche zu kauffen Lust haben / können sich allemahl des Nachmittags um 3.
Uhr / auf der Stadts Waage zu Eleve einfinden.

Es wird hiedurch Männiglich zu wissen gethan / daß ingefolge Königl. aller gnädigsten Exe-
cutorialium, de dato Eleve im Justiz-Rath den 28. Sept. 1744. ad instantiam der Frau Wit-
tibe Weitmanns / daß denen Erben Steinlagens und Fabricii zustehende / in der Wallach känn-
lich gelegene Haus / die Saat genannt / nebst denen dazu gehörigen Ländereyen / so besage davon
ad acta vorhandenen Taxe insgesammt auf 6247. Rthler. 10. Sbr. 4. deut. gerichtlich gewürdiget
worden / in nachstehenden Terminis, als den 17. dieses bey der ersten / den 14. Januar. 1745.
bey der zweyten / und 11. Febr. bey der dritten und letzten Kerze / jedesmahlen des Nachmittags
um 2. Uhr / zu Buderich im Adler dem Meistbietenden gerichtlich / und zwar so viel die unter die-
sem Gutz gehörige Lehn-Gründe betrifft / cum consensu Domini directi verkauft werden sollen.

Word hiermede aen een jegelyk bekent gemaakt, als dat die Erfgenaamen van den Wel-
Edelen Heer Versteegen saliger intentioneert syn, vrywilligh uyt de Hand te verkoopen twee
Huysen binnen die Stadt Emmerick gelegen, het eene op den nieuwen Steenweg met Schuir
en Hoff: het andere in die Wollewevers Straat gelegen, ook met Schuir en Hoff, recht over
Pils Huys; Ymand daaroe Gaedingh hebbende deese twee Huysen te koop, kan sig adres-
seeren by Mr. Hendrick Dewest, in die Hortemans Straat woonachtig, aldaer die Conditien
hooren en leesen, en alsoo syn Profyt doen.

Het word hiermeede een Igelyck bekent gemaakt, als dat op Dinsdag den 22. Dec.
des Naemiddags om 1. Uhr, te Goch in de 3. Cronen, omtrent 30. genommeerde Slagen
opgaende alle swaare Eycke Boomen, en ook alle bequaem tot allerhande Timmeragie staen-
de op den Hoff, omtrent een kleine halve Uhr van Goch, den Heysen Hoff genaemt, waer-
op Gerret Wellissen als Pagter woont, en de Catholicke Kerck te Goch is toebehoorende,
den Meestbiedenden vrywillig sullen vercocht werden, die daertoe Gaedinge hebben, deselve
besien, en op geseyden Dag haer Voordeel soeken können.

De Erfgenaemen van de overleedene Weduwe Hegh te Goch syn voorneemens, door
de Gebroederen Servaes en Johan van Heuckelom vrywillig, edoch by zittenden Gerichte,
een Huys met die daer achter staende Schuir, aldaer in de Vrouwen-Straet kennelick gele-
gen, op den 21. Decemb. des Naemiddags om 3. Uhren, te Goch in de 3. Cronen vrywillig
te verkoopen, en die geene soo op gemelde Huys en Schuit jets mogten te pretendeeren heb-
ben, deselve in Tyt van 4. Weecken, à dato deeses, by gemelde Vercoopers op een ewig
Stillschwiegen sullen hebben aentegeeven, andersins deselve naer verloop van geseyde Tyt,
niet sullen angenoomen werden.

De Weduwe van Jan van Rossum is van meening, om vrywilligh aan de Meeffbiedende
in 't Openbaer te verkoopen, haare tot Dornick gelegene Kaestee, l'often Kaet genoemt,
met het daaronder behoorige Land; Jemand genegen zynde om deselve te willen coopen, ver-
voege sich op Saeterdagh den 19. December, Voormiddag Klocke 10. tot Emmerick op de
Stadts Waag by Mfr. Hageman, hoore de Voorwaarden leesen, en doen syn Profyt.

Den 4. Januarii 1745. sal de Wed. op Hey binnen de Stadt Stralen, ten haeren Huysen,
ten deelen haere gereede Goederen en Huysraedt, mitten Stockenslaegh laeten verkoopen;
Die daertoe gesint is, kan sich aldaer laeten vinden.

Es soll auf Freytag den 11. dieses bey der ersten und zweyten / und 8. Tage hernach bey der
dritten und letzten Kerze / der Späntges Rathe zu Lüttingen / nebst denen darauf vorhandenen Ef-
fecten / zum Behuf rüßländiger Königl. Contribution, jedesmahl des Nachmittags um 2. Uhr /
zu Xanten auf dem Nachhause plus offerenti verkauft werden.

Die in der Herrlichkeit Erubenburg bey dem Lippe-Fluß liegende so genannte Eycks Weide / so gemessen ist an Weide-Land und Willigen-Gewächs zu 15. Holländische Morgen 569. Kubten / nebst dabey erkündlichem Anwachs zu 2. Morgen 599. Kubten / sollen nach dem taxato ad 2200. Rthlr. in folgenden Terminen dem Meistbietenden öffentlich bey der Kerze verkauft werden; Als den 17. Decemb. / so dann am folgenden 15. Januar. und 12. Febr. 1745. wer dazu Lust hat / kan sich alsdann allemahl Nachmittags Glocke 2. in Wesel auf dem Hatt-Kinder-Haus angeben / und seinen Vortheil suchen.

Auf Donnerstag den 17. Decembr. c. a. Vormittags um 10. Uhr / sollen des Pächtern auf Bogelangs Hoff / Amts Kerpendonck / Dercken Krölen Fortfahung und Mobilien / in usum re-
kirender Vacht & Creditorum, dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Ad instantiam der Frau Wittiben seel. Rathsverwandten Oberbeck zu Altena / sollen vom Magistrat zu Neuenrade / die Verbesserung an die 2. von Anthon Bräckeler zu Dable unterhabenden Marben Gartens / so auf 35. Rthlr. estimiret worden / zu Menagierung der Kosten / nur in einem Termino, den 23. Dec. Morgens um 10. Uhr / aufm Rathhause zu Neuenrade publice distra-
huret werden: Dieseljenige so zu kaufen Lust tragen / können sich alsdan einfinden.

Es sollen in usum Creditorum, bey dem Gerichte zu Camen / die der Wittiben Boings jugen-
hörige anderthalb Scheffel Landes / in dassiger Stadts Feldmark / am so genannten Lodinghauser Pfade gelegen / an den Meistbietenden bey brennender Kerze / in denen des Endes angeetzten Ter-
minis, als den 18. Dec. a. c., 8. und 22. Januar. nächstkünftigen 1745. Jahrs / allemahl Vor-
mittage um 10. Uhr / verkauft werden.

Die Eheleute Henrich Kielmann zu Buderich wollen / unter Aufsicht 2. Schessen und Secr.,
freywillig bey der Kerzen / plus offerenti öffentlich in 3. legalen Terminen / zum sicheren Debus
verkaufen / nachfolgende in dortiger Feldmark situ vunde Bau-Ländereyen / als: 1.) Ein halb
Marsend an der Egerscher Ruhl / zwischen Erben Wittibe von der Ruhe und Mattheias Hufen.
2.) Ein Zehend-freyes Mügend / schließend mit einem End durch der Frau van Huffsens Fußpfad /
und mit dem andern End auf den Holiweg / nächst Vicarien und Egerschen Hoff Land / und 3.)
Zwey Mügend in der Fließ-Bahn zwischen Neers und Hertoggen zu Gest. Wer dazu Lust hat /
kan sich den 16 / 23. und 30. Decembr. a. c., jedesmahl des Nachmittags Glocke 4. im Adler
zu besagtem Buderich einfinden.

Ad Instantiam der Erben Bart von Doorns / sollen auf den 17. Decembr. des Nachmittags
um 2. Uhr / zu Eranenburg am Rathhause / des ohnweit Eranenburg auf der hohen Strassen woh-
nenden Rütt Heynen gepfändete Effecten / denen Meistbietenden gerichtlich verkauft werden.

Es wird hiemit Jedermänniglich bekannt gemacht / daß der Baruegmacher Job. Altrogge
zu Eleve vorhabens ist / sein daselbst in der Schloß-Strasse kentlich sehr wohl gelegenes / mit Ober-
und Unter Zimmern versehenes / vom Hn. Doctore Kuchenbecker bis noch zu bewohnt / zwischen
dem Gastwirth Siessen und Abraham von Wesel / situirtes Haus / wo der König von Preussen
aushängt / den 18. dieses des Nachmittags um 2. Uhr / auf der Stadts Waage zu Brede zu setzen /
und 3. Wochen hernach / den 8. Januar. 1745. dem Meistbietenden bey brennender Kerze zu ver-
kauffen; Wann jemand dazu Lust haben mögte / kan sich auf bestimmte Zeit und Ort einfinden und
seinen Nutzen schaffen / auch auf Verlangen vorab die Vorwarden-beym Verkauffern Monsr. Al-
troggen verlesen.

VI. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Es hat die Frau Wittibe weiland Herrn Richtern Scheer / ein von weiland ihrem Schwieger-
Vatter / ebenmäßigen Heren Richtern Niederich Scheer / ererbien / im Amte Wesel / Bauerschaft
Obriabaven / gelegenen Bauhoff / Lückken genannt / an Johann Wilhelm Hartmann / Bürgern
in Wesel / freywillig auß der Hand ea conditione verkauft / um gehörend zu wollen erweisen / daß
selbiger überall von allem Beschnur / Versch; und Bekummerung frey / ausgenommen zum Hoch-
WohlEhrwürdigen Capital zu Fauten Hand-Gewinn-rührig; Welches allen denenjenigen samt
und sonders / welche ferner einige rechtliche Ansprüche auf gemeltes Gut zu haben vermeynen mög-
ten / hiemit zu dem Ende bekannt gemacht wird: um sich a dato innerhalb 6. Wochen / bey gemel-
tem Ankäuffern in gedachtem Wesel in der Feld-Strasse / zum weißen Creuz genannt / an zu mel-
den / und ihre etwa habende rechtliche Anforderungen an mehrgemeltem Guthe zu bescheinigen /
widri:

widrigen Falls gewärtigen / daß hierunter ferner nicht gehöret / sondern nach Verfließung solcher Zeit der Kaufschilling alsofort ausgezahlt werden solle.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht / daß der bisherige Saltz-Inspector Herr Dove/ sein zu Unna auf der Viehstrasse gelegenes Wohnhaus / nebst einem Garten / auch vor dem Vieh-Thor gelegen / auß freyer Hand / an den jetzigen Saltz-Inspector, Herrn Jauchart verkauft / und der Kaufschilling auch ehestens ausgezahlt werden soll; Als werden dieselige / so an vorgedachtem Hause und Garten eine Forderung zu haben vermeynen / hiemit abgeladen / sich innerhalb 3. Wochen zu melden / massen nach Ablauf solcher Zeit sie nicht weiter gehöret werden solten.

Die Eheleute J. D. Gosseling im Wapen von Essen vor Eleve wohnend / haben von Mons. Jacob Erpers / Bürger in der Stadt Eleve / ein Stück Banland im Elevischen Felde / ohnweit dem Wapen von Essen / hinter der Gebrüderens Frölinghausens Garten gelegen / erblich anerkaufet / und wollen die Kaufpfennigen dafür fordersamst auszahlen; sollte ein oder ander was einzuwenden oder an dem Lande Spruch zu haben vermeynen / der melde sich in Zeit von 6. Wochen / entweder bey denen Eheleuten Ankäufern / oder dem Hn. Notario und Procuratoren Hüttemann in Eleve.

Nachdem Herman Diederich Bernds / von Johann Jonas Schmelzing zu Hattneggen / dessen aufm Döcken vor der Weile- Pforten gelegene Länderey / käufflich an sich gebracht / und daß Kauff-Preitium am Stadt-Gericht daselbst zu überzehlen willens; Als werden ad instantiam besagten Ankäufers / alle diejenigen / so an gedachte Länderey etwa ein Jus reale, oder sonsten rechtl. Anspruch / haben indagen / hiedurch rereptoriè abgeladen / und ihre Justificatoria in Termino præfixo, den 22. laufenden Monats Decembr. Vormittags um 10. Uhr / aufm Rathhause sub poena perpetui silentii bezubringen.

VII. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Männiglichen wird hiemit bekannt gemacht / daß die zum Fürstenthum Meurs verordnete Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, am Sambstag den 19. dieses laufenden Monats Dec. einige noch ohnverpachtete Domainen Stücke / als nemlich: Den Meursischen Zoll. Bornheimischen Zoll. Budbergschen Zoll. Das Rheinfahr zu Homberg. Die Fischerey zu Homberg / Haaten an der Lare / und zu Werthausen. Die Winkelhauser Benden. Budbergsche Diensten. Musicanten-Nahrung. Lumpen-sammeln. Das Pferde-Legen / Vieh-Schneiden und Kesselfsticken / denen meistbietenden auf 6. nacheinander folgende Jahren / nemlich von Trinitatis 1745. bis dahin 1751. publicè verpachten werde; dahero dieselige / so zu Anpachtung eines oder andern Lust haben / sich bemelten Tages / Vormittags um 9. Uhr / und Nachmittags um 1. Uhr / auf der Cangeley zu Meurs einfinden / und nach Gefallen pachten können.

Kund und zu wissen sey hiemit / daß der Herr Criminal-Rath und Hofgerichts Advocat Märcker willens sey / seine in der Herrlichkeit Zeeland zwischen Eleve und Dimwegen gelegene Ochsen-Weyden / ad zwanzig Morgen groß / an dem Meistbietenden zu verpachten / um auf Ostern nächstkünftig dieselbe anzutreten / und bestehen selbige in zwey Parcellen / wovon ein 15. à 16. Morgen in sich hält / auch in zwey Parcellen getheilet und geweydet werden kan / und das andere in einer besondern Weide ad 5. Morgen; Derjenige / welcher Lust hat diese Weiden entweder ganz / oder zum Theil / an sich zu pachten / kan sich bey gemeltem Herrn Criminal-Rath Märcker in Eleve / gegen der Cangeley über wohnend / je eher je lieber melden / und seinen Vortheil suchen.

Men laet weeten aen een jegelick, als dat het Eerwerde Clooster St. Cecilie binnen Calcker van intentie is, haeren Bouwhoff, den Vredendael genoemt, met alle die Ländereyen; gelyck dien gelegen is onder het Ambr AldeCalcker, te verpaghten, om op Mey toekomende Jaer 1745. aentevangen, ymant hier toe gadinge hebbende, kunnen haer aen den Erw. Herr Lambertus de Vos, Rector des voorseyde Convents, aengeven, en de Conditie hooren.

Henrich Heelfelt zu Hattingen ist gestunet zu verpachten / sein Wohnhaus mit vönliger Bran-Bereidschaft / auf der Bruchstrasse alda kennlich gelegen / zugleich seine vor der Bruch-Pforte gelegene Garten / auch Länderey und Wiesen / wozu sich Lust-tragende bey ihm melden / accordiren und ihren Vortheil suchen können.

Zweyter Anhang

Num. L. Dienstags den 15. Decembris 1744.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligenz- Zettel.

IX. Sachen/ so zu verkaufen aufferhalb Duisburg.

Männiglichem wird hiemit bekannt gemacht/ daß zum Behuf der Königl. Meursischen Forst-Casse, einige Nummern Eichen Block-Holz aus denen Homberger- und Opholter-Büscheln/ auf Donnerstag den 17. laufenden Monats Decemb. Vormittags Glocke 9. und Nachmittags Glocke 1/ sodan den 18. c. Vormittags Glocke 9. einige abgestochene Schläge Schlag-Holz auf den Heusen-Büscheln bey dem Wispelen-Kamp/ zu Meurs aufm Rabthaus/ den Meistbietenden öffentlich bey brennenden Kerzen verkauft werden sollen; Wes Endts die dazu Lust-tragende sich zur gemelten Zeit und Ort einfinden/ und nach Gefallen kaufen können.

X. Sachen/ so zu verpachten aufferhalb Duisburg.

Es läßt die vermittelte Frau Kriegs-Rätbin Urbani in Anna dem Publico hiedurch bekannt machen/ daß sie vorhabens sey/ ihr im Amt Hamm gelegenes adeliches Gut Rundlob/ in Holzgewachs/ Saat-Ländereyen und Weydegrund besitzend/ und im Frühling 1745. angetreten werden kan/ aus freyer Hand zu verpachten; Wan nun jemand zu dessen Anpachtung Lust und Belieben hat/ der wolle sich in Anna in derselben Behausung melden/ die Conditiones vernehmen und seinen Vortheil suchen.

Da der Armen Weyden-Hauses Bauhoff zu Bornick/ unter der Herrlichkeit Weeze kenntlich gelegen/ worauf Henrich the Raey als Vächter wohnet/ auf künftigen May 1745. Pachtlos wird; Als können diejenige/ so zu pachten Lust haben mögten/ sich à dato innerhalb 14. Tagen bey E. E. Magistrat zu Goch melden/ und einen Vortheilhaftesten Pacht-Contract mit demselben schließen.

Auf Donnerstag den 17. Dec. ist Magistratus der Stadt Calcar vorhabens/ des Nachmittags Glocke 5. / aufm Rabthause daselbst/ publicè bey brennender Kerze zu verpachten den Strausen-Wist und das Thor-Holz; diejenige/ welche zu pachten Lust haben/ können sich in gemeltem termino einfinden.

Weilen in termino am 20. Nov. a. c. zu Anpachtung der Music in der Stadt Bochum pro A. 1745. niemand erschienen; Als wird deshalb novus terminus den 30. Dec. Vormittags um 10. Uhr/ auf dem Königl. Accise-Contoir zu gedacht. Bochum dazu anderahmet: welches denen Liebhabern hiemit nochmahlen bekannt gemacht wird.

Die Accise-Casse zu Breckerfelde ist wissens/ am 17. Dec. Vormittags um 10. Uhr/ auf der Accise-Stube/ die Music in der Stadt und Kirspel pro anno 1745. plus offerenti zu verpachten; dahero diejenige/ so zur Anpachtung Belieben tragen/ in dicto termino & loco sich einfinden können.

Freitag den 18. Decemb. wird E. E. Magistrat der Stadt Cranenburg dem Meistbietenden in Curia, Vormittags Glocke 10. öffentlich verpachten: die Armen Kohl-Höfe; und eodem die, in dicto loco & tempore dem Wenigst-forderenden anbestaben/ das Ordonnanz-Haus; so jemand hierzu Lust hat/ wolle sich alsdann nach Belieben einfinden/ die Vorwarden verlesen hören/ und seinen Vortheil suchen.

XI. Gelder/ so zu verleihen aufferhalb Duisburg.

Nachdem bey der Stadt Bochumschen Cämmerey einige Gelder in Vorrath liegen/ welche gegen eine Hypotheken Ordnung: mäßige Verschreibung ausgethan werden sollen; Als wird solches jedermaniglich kund gethan/ damit derjenige/ welcher solche Gelder auf Zinsen anzunehmen willens/ und benöthiget seye/ sich bey der Stadts-Cämmerey zu gedachtem Bochum melden könne.

Da ein gewisses Legat ad 300. Thaler Eledisch/ zum Behuf der Mdersischen Diaconie abgeführt worden/ und man gestinnet ist/ zum Andencken des Wohlthäters/ und Nutzen der Diaconie, solches in einer Summa Rentbar auszuthun; so können diejenige/ welche gedachtes Capital,

ral, gegen gewöhnliche Interesse, auf ein gnugsam gesichertes Unterpfind verlangen / sich bey
Einem Ehrw. Consistorio daselbst melden.

XII. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Alle und jede Creditores, welche an Henrich Wewels in Homberg einige rechtmäßige Forde-
rung oder Ansprach zu haben vermeynen / werden hiemit citiret / und ihnen bekant gemacht / daß
sie auf Freytag den 8. Januarii 1745. bey dem Neursischen Justitz-Collegio sich angeben / ihre
Forderungen dociren / darüber mit denen Debitoren gütliche Handlung pflegen sollen / mit der
Verwarnung / daß denselbigen / so nicht erscheinen / ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

XIII. A V E R T I S S E M E N T S.

Nachdem an Seiten der Hochadelichen Abtey Starckrath / contra Feldmann zu Eyberg und
dessen sämtliche Creditores, eine finale Resolution übergeben worden; Als wird terminus auf den
19. hujus, Vormittags um 9. Uhr / bey dem Köbl. Land-Gericht zu Bochum zur Erklärung präfigi-
ret; und werden sämtliche Creditores, welche von gedachtem Feldmanns Hof Ländereyen unter-
haben / mit ihren Documentis, wie lang solche abgenutzt / und was jährlich darvon bezahlt ha-
ben / dahin sub poena juris & contumaciæ abgeladen.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht / daß eine geistliche Tochter / Anna von Aquoy
genannt / so ungefehr 50. Jahre zu Calcar gewohnet / und vor einiger Zeit mit Tode abgegangen
sey; Als werden ihre nächste Erben und Creditoren hiemit peremptoris abgeladen / daß dieselbe
auf Dienstag den 12. Januar. 1745. des Morgens Blocke 10. / in Curia zu Calcar bey dem Magis-
trat / als Sterbhauses Richter / sich anzugeben hätten.

Alle diejenige / welche an Lambert Versuerden seel. / so vor einiger Zeit in der Stadt Calcar
verstorben / etwas zu forderen haben / werden hiedurch abgeladen / um auf den 12. Januar. 1745.
ihre Forderungen cum justificatoriis bey dem hiedurch gemelter Stadt Calcar / idque sub poena
perpetui silentii vorzubringen.

Alle diejenige / so an Friderich Staedenhart Prætenzion zu haben vermeynen / werden hie-
mit abgeladen / um auf den 13. Januar. 1745. coram Magistratu ihre etwa habende Forderun-
gen / mit denen Beweißstücken / vorzubringen aufm Rathhause zu Calcar / idque sub poenâ perpe-
tui silentii.

XIV. Angekommene Frembde vom 4. bis 11. Decembris in Cleve.

Niemand.

XV. Angekommene Frembde vom 4. bis 11. Decembr. in Wesel.

Herr Flepsch von der Wohnung / Hr. Sinno Rentmeister von Limbeck / Hr. Brand Secr. vom Haus
Dellwig / Hr. J. und Hr. Bernhard Rensing / und Hr. Wylchs Kaufleute aus Dorsten / Hr.
Kalthoff nebst seinem Bruder Kaufleute aus Rülheim / und Hr. Wegemann Pastor in Wate-
nscheid / logiren im Stockfisch am Berlinischen Thor. Herr Bürgermeister Kellermann /
und Hr. de Koster aus Emmerich / Hr. Lieutenant von Wies aus Geldern / Hr. Prewiger
Mittelmann aus dem Bergischen / Hr. Siemann Kaufmann aus Bielefeld / Hr. Engels Kauf-
mann aus Kettwich / Hr. Vlaghoff Kaufmann aus Elberfeld / und Hr. Kreuf Kaufmann
aus Eilenburg / logiren in der Stadt Nees. Hr. Geheimter Regierungs-Rath von Hym-
men aus Lüdenscheid / Hr. Hoff-Rath Jüden aus Neurs / Hr. Lieutenant von Meyser
kommt von Düsseldorf / Hr. Scheuten Kaufmann aus Ereyvelt / und Hr. Büchholz Kauf-
mann aus Brabant / logiren im Schlüssel.

XVI. Angekommene Frembde vom 4. bis 11. Decembr. in Duisburg.

Herr Graf von Sürum reiset nach Cöln / Hr. Commandeur von Geldern / Freyherr von Wes-
serholt / Hr. Doctor Raesfeld / Freyherr von Usbeck / und Hr. Kreuf Kaufmann reiset
nach Holland / logiren im Deutschen Haus bey der Wittibe Hevermanns.

XVII. Copulirte vom 4. bis 11. Decembris Niemand.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Address-Comptoir, und bey allen
Königl. Post-Ämtern / das Stück vor 1. und 1. viertel Silber.